

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

BELog Baustoffe- Entsorgung- Logistik GmbH & Co. KG

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (die „AGB“) gelten für sämtliche Angebote, Bestellungen und Verträge über die Erbringung von Leistungen (die „BELog-Leistungen“) durch die **BELog Baustoffe-Entsorgung- Logistik GmbH & Co. KG** oder deren jeweiligen Rechtsnachfolger (gemeinsam „BELog“) im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (gemeinsam der „Kunde“).
- 1.2 Die AGB gelten für sämtliche BELog-Leistungen, im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen auch für zukünftige, selbst wenn die AGB nicht mehr ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.3 Die AGB gelten für alle Vertragsbeziehungen. Daneben gelten:
 - Die jeweils gültige Preisliste der BELog, wenn und soweit die Preise nicht individuell vereinbart wurden
 - Bei vom Kunden gestellten Wagen: der Allgemeine Vertrag für die Verwendung von Güterwagen (AVV) in seiner jeweils gültigen Fassung (abrufbar unter www.gcubureau.org)
- 1.4 Sollten durch die BELog Leistungen eines anderen Leistungserbringers lediglich vermittelt werden, welche durch den betreffenden Leistungserbringer selbst abgerechnet werden, so richtet sich die Vertragsbeziehung zwischen dem Kunden und dem Leistungserbringer nach den zwischen diesen vereinbarten Bedingungen. Die BELog übernimmt insoweit keine Verantwortung für die Leistungserbringung durch den Leistungserbringer.

2. Abwehrklausel

Soweit nicht ausdrücklich eine andere vertragliche Vereinbarung getroffen wird, gelten ausschließlich diese AGB und die darin in Bezug genommenen Bedingungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung, welche unter www.schwenk.de/gesellschaft/belog-baustoffe-entsorgung-logistik und dort in der Rubrik „Downloads“ abrufbar sind, oder welche die BELog dem Kunden auf Anfrage übersenden wird. Andere Regelungen, insbesondere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn die BELog ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat oder eine Leistung vorbehaltlos ausführt.

3. Auftragserteilung, Frachtbrief

- 3.1 Angebote der BELog sind grundsätzlich unverbindlich. Ist ein Angebot von BELog ausdrücklich schriftlich als verbindlich gekennzeichnet, ist die BELog an das Angebot 30 Tage ab dessen Zugang beim Kunden gebunden.
- 3.2 Die Bestellung von Leistungen durch den Kunden gilt als verbindliches, auf den Abschluss eines Vertrages mit der BELog gerichtetes Angebot. Die BELog ist berechtigt, das Angebot des Kunden innerhalb von 30 Tagen nach dessen Zugang bei BELog anzunehmen, wenn nichts anderes vereinbart ist.
- 3.3 Die Annahme des Angebots durch die BELog kann schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) oder konkludent (z.B. durch Erbringung der Leistungen im Zusammenhang mit der jeweiligen Bestellung) erfolgen. Nimmt die BELog das Angebot gemäß dieser Ziffer 3.3 an, gilt der jeweilige Vertrag zwischen BELog und dem Kunden als geschlossen.
- 3.4 Der Kunde hat bei Erteilung eines Auftrags alle für die Auftragsdurchführung erforderlichen Angaben, insbesondere die Angaben gemäß § 408 HGB, zu machen. Auch wenn kein Frachtbrief ausgestellt wird, ist der Kunde für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben verantwortlich (§ 414 HGB).

4. Subunternehmer

Die BELog ist berechtigt, die BELog-Leistungen nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise durch Subunternehmer zu erbringen.

5. Auftragsdurchführung

- 5.1 Die BELog ist berechtigt, die Wagen einer Sendung zu trennen.
- 5.2 Vorbehaltlich einer ausdrücklichen abweichenden Vereinbarung ist die BELog berechtigt, die Art der einzusetzenden oder zu stellenden Wagen auszuwählen

und/oder zu ändern, wobei BELog die berechtigten Interessen des Kunden bei der Entscheidung angemessen berücksichtigen wird. Dies gilt auch, wenn in einer Bestellung eine bestimmte Wagengattung genannt ist.

- 5.3 Vor der Verladung hat der Kunde Wagen und andere Transport(hilfs)mittel auf ihre Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck sowie auf sichtbare Mängel, einschließlich Restverschmutzung/unvollständige Reinigung und Restmengen von vorherigen Transporten, zu prüfen und fehlende Eignung oder Mängel unverzüglich der BELog in Textform mitzuteilen.
- 5.4 Der Kunde haftet für alle Schäden an Wagen und anderen Transport(hilfs)mitteln, die durch den Kunden oder durch vom Kunden beauftragte Dritte verursacht werden.
- 5.5 Weiterhin haftet der Kunde verschuldensunabhängig für alle Schäden an Wagen und Transport(hilfs)mitteln, die zwischen dem Zeitpunkt der Übergabe an den Kunden oder Bereitstellung beim Kunden, bei einem vom Kunden beauftragten Dritten oder beim Empfänger und der Übernahme der Wagen und Transport(hilfs)mittel durch die BELog, es sei denn der Schaden beruht auf einem Mangel, der bei der Übergabe an den Kunden oder Bereitstellung beim Kunden bereits vorhanden war.
- 5.6 Der Kunde ist verpflichtet, jegliche Beschädigungen und Unfälle unverzüglich in Textform der BELog zu melden.
- 5.7 Die von der BELog zur Verfügung gestellten Wagen und anderen Transport(hilfs)mittel sind ausschließlich zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck zu verwenden.
- 5.8 Der Kunde hat nach Durchführung des Transports sicherzustellen, dass sich das Transportgut in einwandfreiem Zustand befindet und hiervon keine Gefahren ausgehen. Der Kunde bleibt für die Produkthaftung verantwortlich.

6. Fristen, Termine

- 6.1 Dem Kunden ist bekannt, dass die von der BELog angegebenen Abhol- und Liefertermine von zahlreichen Faktoren abhängig sind, auf die die BELog keinen Einfluss hat, etwa die Verfügbarkeit von Trassen, die Freiheit von Streckensperrungen, die rechtzeitige und ordnungsgemäße Entladung durch vorhergehende Kunden etc. Dem Kunden ist weiterhin bewusst, dass auf Grund der Besonderheiten des Schienenverkehrs im Falle von Hindernissen bei der Durchführung von Fahrten regelmäßig keine alternative Routengestaltung möglich ist und keine alternativen Transportmittel vorhanden sind und das Auftreten von Hindernissen auch nicht durch Vorsorgemaßnahmen vermieden werden kann. Fristen und Termine gelten daher regelmäßig unter dem Vorbehalt der Durchführbarkeit der vorgesehenen Fahrten.
- 6.2 Durch den Kunden ist unbeschadet der in Ziffer 6.1 bezeichneten Unwägbarkeiten sicherzustellen, dass Be- und Entladungen zu den vereinbarten Zeitpunkten, auch im Falle von Verzögerungen durchgeführt werden können und Be- und Entladepunkte exakt bezeichnet werden und zugänglich sind.
- 6.3 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass entladene Wagen und andere Transport(hilfs)mittel verwendungsfähig, d.h. vollständig entleert, vorschriftsmäßig gereinigt und vollständig mit sämtlichen Bestandteilen fristgerecht am vereinbarten Übergabepunkt zurückgegeben werden. Wird dies nicht eingehalten kann die BELog Ersatz der entstandenen Aufwendungen, mindestens jedoch die in der jeweils bei Vertragsschluss aktuellen Preisliste genannten Entgelte verlangen. Schadensersatzansprüche der BELog bleiben hiervon unberührt.
- 6.4 Die Parteien werden sich gegenseitig von Verzögerungen oder anderen zeitlichen Abweichungen so früh wie möglich informieren. Unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen werden die Parteien im Falle von Verzögerungen nach Treu und Glauben eine einvernehmliche Lösung für die Durchführung der Leistung und die Kostentragung zu finden.
- 6.5 Können Fristen oder Termine aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat oder die im Verantwortungsbereich des Kunden liegen, nicht eingehalten werden, kann die BELog dem Kunden die entstehenden Kosten, insbesondere für Standzeiten, Trassenentgelte, Kosten für bereitgestelltes Personal zuzüglich einer angemessenen Bearbeitungspauschale oder ggf. nach einer abweichenden Vereinbarung in Rechnung stellen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

BELog Baustoffe- Entsorgung- Logistik GmbH & Co. KG

6.6 Die BELog haftet für Verzugsschäden und andere Schäden durch Leistungsstörungen nur bei Verschulden, d.h. insbesondere nicht bei Höherer Gewalt.

6.7 Im Falle des Verzugs der BELog ist der Kunde zum Rücktritt berechtigt, wenn er fruchtlos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

7. Vom Kunden gestellte Wagen

7.1 Wenn vom Kunden gestellte Wagen zum Einsatz kommen, hat der Kunde sicherzustellen, dass diese betriebsbereit, für den vereinbarten Transport geeignet und nach den geltenden nationalen und internationalen Vorschriften technisch zugelassen sind und während ihrer Einsatzzeit technisch zugelassen bleiben.

7.2 Die BELog befördert ausschließlich solche Wagen, welche einer zertifizierten ECM-Stelle (Entity in Charge of Maintenance) zugeordnet sind und deren zugeordnete ECM-Stelle der Kunde vor Auftragsdurchführung mitgeteilt hat. Diesbezügliche Änderungen muss der Kunde der BELog unverzüglich mitteilen.

8. Höhere Gewalt

8.1 Höhere Gewalt ist ein außerhalb des Einflussbereichs einer Partei liegender Hinderungsgrund hinsichtlich dessen von der betroffenen Partei vernünftigerweise nicht erwartet werden konnte, den Hinderungsgrund bei Vertragsabschluss in Betracht zu ziehen oder den Hinderungsgrund oder seine Folgen zu vermeiden oder zu überwinden.

8.2 Als Fälle Höherer Gewalt gelten auch Verzögerungen bei der Leistungserbringung von Subunternehmern der BELog oder anderen Unternehmen, deren Leistungen die BELog bezieht, Anlieferung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Verzögerungen aufgrund von Transportbehinderungen wie längere Verkehrsstaus oder Streckensperrungen, Unterbrechungen oder tiefgreifende Störungen der Energieversorgung, Betriebsstörungen, Streiks oder Aussperrungen, wenn und soweit diese für die BELog unvorhersehbar und/oder bei Einsatz aller zumutbaren Anstrengungen unvermeidbar sind. Weiterhin kann höhere Gewalt auch Fälle umfassen, in denen etwa

- durch ungewöhnlich gehäufte Krankheitsausfälle bei der BELog oder deren Leistungserbringern,
- durch hoheitliche Anordnungen, die den Betrieb der BELog oder deren Leistungserbringer untersagen oder maßgeblich erschweren oder
- durch faktische Umstände, die aus der Umsetzung von hoheitlichen Vorgaben oder medizinischen Empfehlungen im Falle von Epidemien oder Pandemien resultieren

maßgebliche Beeinträchtigungen bei der Leistungserbringung durch die BELog verursacht werden.

8.3 Ob Höhere Gewalt vorliegt, ist stets im Einzelfall festzustellen; höhere Gewalt ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass eine bereits bei Vertragsschluss vorliegende Situation Risiken im Hinblick auf die Leistungserbringung mit sich bringt (z.B. Krieg, Pandemie), wenn nicht bereits bei Vertragsschluss ein konkretes Leistungshindernis vorliegt und für die BELog erkennbar ist. Höhere Gewalt liegt auch dann vor, wenn die BELog BELog-Leistungen nicht wie geschuldet gegenüber dem Kunden erbringt, weil ein Leistungserbringer oder Vorlieferant der BELog gegenüber der BELog nicht ordnungsgemäß leistet, die BELog jedoch alle zumutbaren Anstrengungen unternommen, insbesondere ein kongruentes Deckungsgeschäft vorgenommen hat, um die rechtzeitige Selbstbelieferung sicherzustellen.

9. Preise und Zahlungsbedingungen

9.1 Sofern die Preise nicht individuell vereinbart sind, gelten die Preise gemäß der jeweils bei Vertragsschluss geltenden Preisliste von BELog zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

9.2 Bei einer Steigerung von Benutzungsentgelten, Fahrzeugkosten, Löhnen und Gehältern, Energiekosten und/oder anderen Kosten zwischen Vertragsschluss einerseits und Auslieferung oder Abholung andererseits ist die BELog berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend der Steigerung unter Berücksichtigung einer etwaigen Senkung der Kosten anderer Kostengruppen proportional anzuheben. Auf Verlangen hat die BELog dem Kunden die relevanten Preisfaktoren und deren konkrete Erhöhung nachzuweisen. Die Preisanpassung ist ausgeschlossen, wenn (i) der Kunde kein Kaufmann ist,

(ii) die Leistungsausführung innerhalb von drei Monaten nach Vertragsschluss erfolgt und (iii) kein Dauerschuldverhältnis besteht.

9.3 Etwaige Mehraufwendungen, die durch öffentlich-rechtliche Änderungen begründet sind, werden ab Inkrafttreten auf die Einzelpreise umgelegt.

9.4 Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nicht zu, es sei denn, die Gegenforderung, auf die sich das Zurückbehaltungsrecht stützt, ist rechtskräftig festgestellt oder von der BELog anerkannt. In diesem Fall wird die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts erst nach Ablauf einer Woche wirksam. Die Einschränkungen der Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nach Ziffer 8.4 Satz 2 gelten nicht, soweit das Zurückbehaltungsrecht auf demselben Vertragsverhältnis wie die Forderung beruht.

9.5 Die Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit einer von der BELog anerkannten, unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung zulässig. Die BELog ist berechtigt, gegen Forderungen des Kunden mit eigenen Forderungen aufzurechnen. Die BELog hat zudem das Recht, mit Forderungen von mit der BELog gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen gegen Forderungen des Kunden aufzurechnen (Konzernaufrechnung). Auf Verlangen des Kunden wird die BELog unverzüglich die mit ihr verbundenen Unternehmen benennen.

9.6 Der Kunde kann Ansprüche, egal welcher Art, gegen die BELog nur mit deren schriftlicher Zustimmung an Dritte abtreten oder verpfänden.

9.7 Bei der ersten Teilzahlung wird der auf die Gesamtzahlung zu entrichtende Mehrwertsteuerbetrag fällig.

9.8 Gerät der Kunde in Verzug, so ist die BELog berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung fällig zu stellen. Dies gilt auch, wenn der Kunde gegenüber einem mit uns der BELog gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen in Verzug ist.

9.9 Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, stehen der BELog die Rechte aus § 321 BGB (Unsicherheitseinrede) zu. Die BELog ist dann auch berechtigt, alle unverjährten Forderungen aus den laufenden Geschäftsverbindungen mit dem Kunden fällig zu stellen. Im Übrigen erstreckt sich die Unsicherheitseinrede auf alle weiteren ausstehenden Leistungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden. Wenn die mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden anhand objektiver Umstände erkennbar wird und dadurch die Ansprüche der BELog gefährdet werden, kann die BELog vom Kunden auch Vorauszahlungen oder angemessene Sicherheit verlangen.

10. Haftung der BELog

10.1 Für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet die BELog uneingeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften. Das Gleiche gilt für die Haftung von BELog bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen haftet die BELog nicht für einfache Fahrlässigkeit und einfache Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

10.2 Neben der Haftung nach Ziffer 10.1 haftet die BELog auch in Fällen einfacher Fahrlässigkeit für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten im vorstehenden Sinn sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Bei der auf einfacher Fahrlässigkeit beruhenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die BELog jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Kunden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften.

10.3 Die vorstehenden Regelungen gelten auch für andere als vertragliche Schadensersatzansprüche, mit Ausnahme der Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und anderer zwingender gesetzlicher Regelungen, die unberührt bleiben. Sie gelten entsprechend zu Gunsten der Arbeitnehmer, Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von BELog.

11. Verjährung

Sämtliche vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche des Kunden verjähren in einem (1) Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Diese Verjährungsfrist findet keine Anwendung auf vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, auf Schäden an Leben, Körper und Gesundheit und soweit gesetzliche Verjährungsbestimmungen zwingend anzuwenden sind.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

BELog Baustoffe- Entsorgung- Logistik GmbH & Co. KG

12. Sonstiges

- 12.1 Für alle vertraglichen und mit dem Vertrag im Zusammenhang stehenden außervertraglichen Streitigkeiten der Parteien sind die am Hauptsitz von BELog örtlich zuständigen Gerichte ausschließlich zuständig.
- 12.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des CISG und des Internationalen Privatrechts.

Stand: Juli 2026